

S a t z u n g

über die Benutzung des städtischen Busparkplatzes an der Öttinger Straße (ZOB-Satzung)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), erlässt die Stadt Eggenfelden folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Der von der Stadt Eggenfelden angelegte und unterhaltene Busparkplatz an der Öttinger Straße ist eine öffentliche Einrichtung zur allgemein unentgeltlichen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl. Nrn. 593/17 und 130/4, Gemarkung Eggenfelden. Er ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan näher gekennzeichnet, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Verhalten auf dem Busparkplatz

- (1) Die Benutzer haben sich auf dem Busparkplatz so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzung des Busparkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Auf dem Busparkplatz ist den Benutzern untersagt:
 1. a) der Alkoholenuss, sowie das Mitführen alkoholischer Getränke, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind sowie
b) die Einnahme anderer Rauschmittel, z. B. Drogen,
 2. das Freilaufenlassen von Hunden,
 3. die Beschädigung von Anlagen und ihrer Bestandteile einschließlich ihrer Einrichtungen sowie das Verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen,
 4. den Bereich durch Tiere verunreinigen zu lassen.

§ 3

Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit einer Geldbuße bis 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 verstößt.
- (2) Soweit eine Zuwiderhandlung gegen die Satzung auch gegen andere Bestimmungen verstößt, die dafür Strafe oder Geldbuße vorsehen, finden diese Bestimmungen Anwendung.

§ 4

Anordnung für den Einzelfall, Platzverweis und Aufenthaltsverbot

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Busparkplatz können Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Den Anordnungen ist unverzügliche Folge zu leisten.
- (2) Wer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Abmahnung gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt, kann auf der Grundlage des Art. 27 der Gemeindeordnung unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz bzw. von der Anlage verwiesen werden. Ausserdem kann ihm der Aufenthalt auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 5

Ausnahmen

Das Verbot in § 2 Abs. 3 Nr. 1 a) gilt nicht bei genehmigten Veranstaltungen und genehmigten Sondernutzungen.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Benutzung des städtischen Busparkplatzes an der Öttinger Straße“ vom 17.09.1998 außer Kraft.

Eggenfelden, 13.02.2020

Stadt Eggenfelden

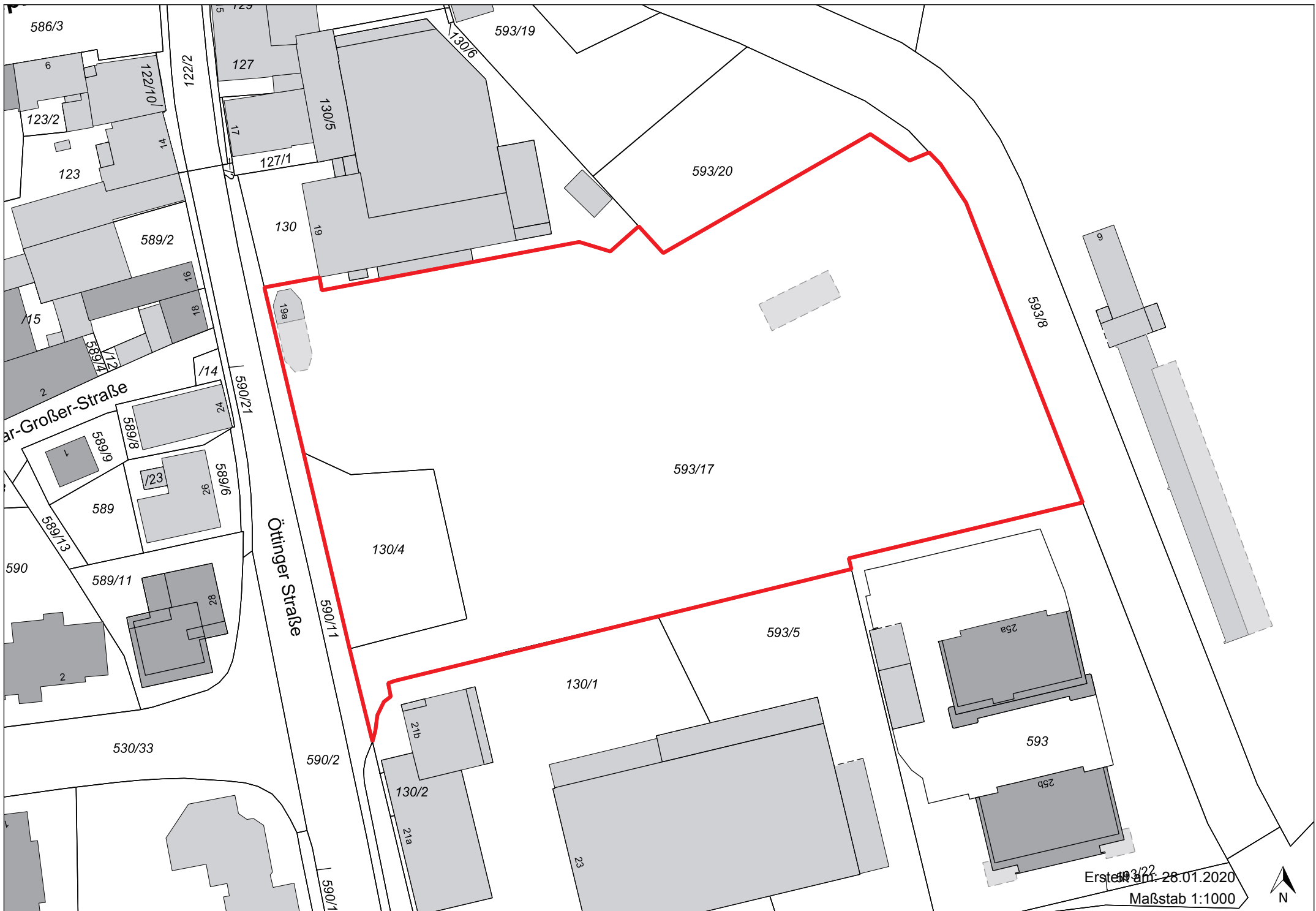
Wolfgang Grubwinkler
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 17. Februar 2020 in der Stadtverwaltung Eggenfelden zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 17. Februar 2020 angeheftet und am 17. März 2020 wieder entfernt.

Eggenfelden, 13.02.2020

Stadt Eggenfelden

Wolfgang Grubwinkler
Erster Bürgermeister



Erstellt am: 28.01.2020
Maßstab 1:1000

